

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

- nachfolgend als „Obergesellschaft“ bezeichnet -

und der

CommerzVentures GmbH, Frankfurt am Main,

- nachfolgend als „Untergesellschaft“ bezeichnet -

Präambel

Die Obergesellschaft hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der Untergesellschaft. Die Vertragsparteien wollen die Untergesellschaft verpflichten, ihren gesamten Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen.

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß der nachfolgenden Absätze 2 und 3, ihren gesamten Gewinn in den Grenzen des § 301 AktG – in seiner jeweiligen Fassung – an die Obergesellschaft abzuführen.
- (2) Die Untergesellschaft darf mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur

insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Obergesellschaft von der Untergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Obergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Untergesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Obergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Untergesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Obergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Untergesellschaft im Jahresabschluss der Obergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft.

- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft wirksam. Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 2 Satz 2, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Untergesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende der vorstehenden Mindestvertragsdauer zum Ablauf der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Obergesellschaft ihre Beteiligung an der Untergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder einbringt, oder wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

§ 5

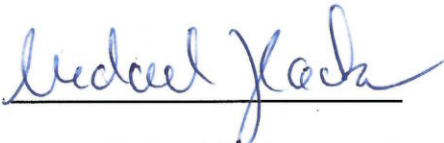
Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

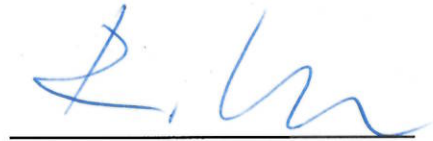
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien beabsichtigten Zweck der weggefallenen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 1. März 2021

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



Michael Hacker



Reiner Wohlmann

CommerzVentures GmbH



Matthias Lais